

RS OGH 1986/9/24 3Ob61/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1986

Norm

EO §144

RSchO §15

RSchO §16

Rechtssatz

Bei der endgültigen Festsetzung des Schätzwertes ist sowohl bei Ermittlung des Ertragswertes, wie auch bei Ermittlung des Grund- und Bauwertes und besonders auch bei Ermittlung des zwischen diesen beiden Werten liegenden Endwertes immer auch auf den sogenannten Verkehrswert Bedacht zu nehmen. Das Ergebnis der Schätzung soll der wirkliche Wert und nicht irgendein rein fiktiver Wert sein.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 61/86
Entscheidungstext OGH 24.09.1986 3 Ob 61/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0002754

Dokumentnummer

JJR_19860924_OGH0002_0030OB00061_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at